



SATZUNG DES VEREINS

Wohnprojekt BlISS e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Wohnprojekt BlISS e.V.". Er hat den Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Hilfe für Behinderte sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Ermöglichung des selbstbestimmten Lebens und Wohnens für blinde und sehbehinderte Menschen durch Inklusion in ein generationsübergreifendes freundschaftlich-nachbarschaftlich organisiertes Umfeld,
 - b. Bereitstellung notwendiger niederschwelliger punktueller Assistenz bei Arztbesuchen, Behördenterminen, eingehender Korrespondenz, handwerklichen Arbeiten im Haushalt... für blinde und sehbehinderte oder anderweitig hilfsbedürftige Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Anfallende Auslagen werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige blinde, sehbehinderte oder sehende Person, die sich mit den oben genannten Zielen identifiziert und dauerhaftes Wohnen im BliSS-Wohnprojekt anstrebt, muss Vereinsmitglied werden. Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren sind in den Aufnahmebestimmungen niedergelegt.
- (2) Für natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins materiell oder ideell unterstützen wollen, gibt es die Möglichkeit, förderndes Mitglied zu werden. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber weder das Recht, dort Anträge zu stellen, noch haben sie Stimmrecht. Auf formlosen Antrag erhalten sie Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Protokolle.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt in Abwesenheit des Kandidaten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des der Austrittserklärung folgenden Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit Erklärung des Austritts erlöschen das aktive und passive Wahlrecht, das Antragsrecht, sowie das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
 - b. trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Monate im Rückstand bleibt,
 - c. mehrfach gegen andere, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Regeln verstößt,
 - d. anderweitig erkennen lässt, dass es nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, sich in die Gruppe einzuordnen.

Mit dem Ausschluss erlöschen das aktive und passive Wahlrecht, das Antragsrecht, sowie das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen.

- (7) Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Mitgliederversammlung zum Sachverhalt zu äußern.

§ 5 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der damit verbundenen Kosten erhebt der Verein einen Monatsbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit fest. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder kann vom ordentlichen Mitgliederbeitrag abweichen und sich für natürliche und juristische Personen unterscheiden.
- (2) Einzelheiten zum Beitrag sind in den Beitragsbestimmungen geregelt.
- (3) Für bestimmte Aufgaben können außerordentliche Beiträge oder Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (4) Ausgaben und Einnahmen sind nach den Regeln der Einnahme- und Überschussrechnung zu buchen. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind in der Buchhaltung getrennt auszuweisen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail schriftlich durch den/die Schriftführer-in, bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des E-Mail-Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht unmittelbar wieder gewählt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, gemäß der hierfür beschlossenen Bestimmungen (überlappende Amtszeiten),
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften, Aufgaben des Vereins,
 - d. Aufnahme von Darlehen, Einstellung von Personal,
 - e. Anträge, Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, Dringlichkeitsanträge,
 - f. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist im Einzelfall schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragbar.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (8) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführerin.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere regeln die Wahlbestimmungen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal, sowie nach Bedarf, statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (9) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Zusatzbestimmungen

- (1) Zur Regelung von Einzelheiten, z.B. bei Wahlen, Aufnahme von Mitgliedern, Beitrag, Verbindlichkeit, Wohnungsvergabe, können Zusatzbestimmungen beschlossen werden.
- (2) Sinngemäß gelten hier die Regelungen des § 9 dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten
 - a. dem „Tandemclub Weiße Speiche Hamburg e.V.“, falls dieser nicht mehr existiert,
 - b. dem „Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V.“ übertragen,der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

22081 Hamburg, den 27.03.2018

Von der Gründungsversammlung am 27.10.2015 beschlossene Satzung
mit Änderungen vom 24.01.2017 und 27.03.2018.